

Tarifstellenzuordnung und Bildung von Tarifstellen innerhalb eines Gefahrtarifs (§§ 157, 159 Abs. 1 SGB VII);
hier: Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) für das Saarland vom 4.10.2002 - S 3 U 224/01 -

Das SG für das Saarland hat mit Gerichtsbescheid vom 4.10.2002 - S 3 U 224/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19.12.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2001 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin auch nicht in ihren Rechten. Insbesondere hat die Klägerin keinen Anspruch auf Zuordnung zur Tarifstelle 8.

Anlage

Gerichtsbescheid des SG für das Saarland vom 4.10.2002 - S 3 U 224/01 -

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Tarifstellenzuordnung der Klägerin betreffend den ab dem 01.01.2001 geltenden Gefahrtarif.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zur Herstellung von Abgasreinigungs- und Schalldämpfersystemen für die Kfz.-Industrie. Seit dem 01.01.1960 ist sie im Mitgliederverzeichnis der Beklagten eingetragen. Bis 1995 war sie der Gefahrtarifstelle 2204 "Verarbeitung von überwiegend leichten Blechen" mit der Gefahrklasse 3,4 zugeordnet.

Mit Bescheid vom 21.11.1994 wurde die Klägerin für den ab dem 01.01.1995 geltenden Gefahrtarif der Tarifstelle 9, Schlüsselzahl 22, "Herstellung von Abgasreinigungs-Schalldämpfersystemen für die Kfz.-Industrie" mit der Gefahrklasse 1,5 zugeordnet. In dieser Tarifstelle waren die Hersteller von Kolben, Pumpen, Turboladern, Felgen, Rädern, Kupplungen, Wellen, Getrieben, Lenkungen, Bremsaggregaten, Stoßdämpfern, Gleitlagern und Achsen für Kraftwagen (Pkw, Lkw, Omnibusse), Straßenzugmaschinen und Ackerschleppern aufgeführt.

Die entsprechende Tarifstelle 9 war im Gefahrtarif 2001 nicht mehr enthalten. Der Tarifstelle 8 unterfallen seither die Herstellung von Kraftwagen (Pkw, Lkw, Omnibusse), Straßenzugmaschinen und Ackerschleppern einschließlich deren Motoren,

Herstellung folgender, kompletter Teile für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Ackerschleppern:

Kolben, Pumpen, Turboladern, Kupplungen, Wellen, Getrieben, Lenkungen, Bremsaggregaten, Stoßdämpfern, Gleitlagern und Achsen.

~~Der Tarifstelle 13 unterfallen die Verarbeitung von leichten Blechen unter 40 Kg Gewicht pro qm² Fläche (z. B. Stahl bis 5 mm Dicke),~~

Herstellung von Behältern, Apparaten, Rohren, Geldschranken und Tresoranlagen.

Nach Anhörung der Klägerin wurde diese mit Veranlagungsbescheid vom 19.12.2000 bezüglich des ab dem 01.01.2001 gültigen Gefahrtarifs der Tarifstelle 13 mit der Gefahrklasse 3,4 zugeordnet. Der hiergegen erhobene Widerspruch in dem die Klägerin die Auffassung vertrat, der Tarifstelle 8 zu unterfallen, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17.10.2001 zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Gefahrtarif 1995 erstmals eine Tarifstelle 9, Schlüsselzahl 22, eingerichtet worden sei, in der die Herstellerunternehmen komplette Zulieferprodukte wie Kolben, Pumpen, Turbolader, Felgen, Räder, Kupplungen, Wellen, Getriebe, Lenkungen, Bremsaggregate, Stoßdämpfer, Gleitlager und Achsen zusammengefasst worden seien. Voraussetzung hierfür sei die bessere Belastungsziffer der Herstellerunternehmen dieser Produkte im Beobachtungszeitraum 1990 bis 1993 gegenüber denjenigen Gewerbezeigen gewesen, denen die vorgenannten Zulieferunternehmen vorher zugeordnet waren.

Jeder Herstellerzweig der genannten Produkte sei aber weiter beobachtet worden, um auf Änderungen der Belastungsverhältnisse bei der Aufstellung eines neuen Gefahrtarifs reagieren zu können. Die Belastungssituation der Hersteller von Abgasreingungs- und Schalldämpfersystemen habe zum damaligen Zeitpunkt nicht in gleicher Weise der Belastungssituation der übrigen Kfz.-Zulieferbetriebe entsprochen. Da aber diese Unternehmen ihre Erzeugnisse in gleicher Weise den Herstellern von Kraftfahrzeugen zulieferten, sei angenommen worden, dass sich die Belastungsverhältnisse zukünftig entsprechend dieser Unternehmen entwickeln würden. Um dies beobachten zu können, seien die Hersteller von Abgasreingungs- und Schalldämpfersystemen zu einer Unterbeobachtung gesondert zusammengefasst gewesen. Die Unterbeobachtung der Tarifstelle 9, Schlüsselzahl 22, aus dem Beobachtungszeitraum 1996 bis 1999 ergebe, dass sich die Belastungsziffer dieser Untergruppe völlig entgegengesetzt von derjenigen anderer Kfz.-Zulieferbetriebe entwickelt habe. Sie erreiche jetzt wieder eine Belastungsziffer wie sie auch diejenigen Unternehmen hätten, die der Gefahrtarifstelle 13, Schlüsselzahl 22, "Verarbeitung von leichten Blechen" zugeordnet sei. Wegen dieser annähernd gleichen Belastungsverhältnisse seien die Unternehmen zur Herstellung von Abgasreingungs- und Schalldämpfersystemen wieder der Tarifstelle 13 zugeordnet worden. In der Tarifstelle 8 des am

01.01.2001 gültigen Gefahrtarifs würden unter anderm Unternehmen veranlagt, die folgende kompletten Teile für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Ackerschlepper herstellen:

Kolben, Pumpen, Turbolader, Kupplungen, Wellen, Getriebe, Lenkungen, Bremsaggregate, Stoßdämpfer, Gleitlager und Achsen.

Abgasreinigungs- und Schalldämpfersysteme seien in dieser abschließenden Aufzählung nicht genannt. Die Veranlagung der Klägerin zur Tarifstelle 8, ohne die Entwicklung des Schadensverlaufs innerhalb der genannten Produkte zu berücksichtigen, stehe nicht im Einklang mit den tragenden Grundsätzen des Gefahrtarifrechts.

Mit ihrer fristgemäß erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel wie im Verwaltungsverfahren weiter. Zur Begründung trägt sie vor, die Berufung der Beklagten darauf, dass Abgasreinigungs- und Schalldämpfersysteme in der Tarifstelle 8 nicht genannt seien, sei nicht stichhaltig, weil dies auch bei der Tarifstelle 9 des Gefahrtarifs 1995 nicht der Fall gewesen sei. Dass die Belastungszifferentwicklung der Unternehmen zur Herstellung von Abgasreinigungs- und Schalldämpfersystemen eine für die Tarifstelle 13 typische Entwicklung aufwiesen, wird mit Nichtwissen bestritten.

Die Zuordnung sei auch willkürlich, weil sie, die Klägerin sich von der Technologie und den Fertigmethoden her nicht von anderen Kfz.-Zulieferern unterscheide. Auch liege eine Veränderung des Gefährdungsrisikos nicht vor, so dass die Gefahrklassenänderung rechtswidrig sei. Im Übrigen lägen bei den "Herstellern von Kraftwagen/ und Kfz.-Zulieferern" genannten Firmen gleiche oder sogar höhere Gefährdungsrisiken vor als bei ihr. Bei Kupplungen betrage das Gefährdungsrisiko 3,0 und bei Felgen 4,0. Auch habe die Beklagte bei Gesprächen in Erwägung gezogen, eine eigene Gefahrklasse für Abgasanlagenhersteller zu bilden, wovon jedoch jetzt keine Rede mehr sei.

Aus Blatt 167 der Verwaltungsakte ergebe sich zudem, dass der Anstieg für Entschädigungsleistungsklage auf Berufskrankheiten beruhe und mit den bei ihr, der Klägerin, ausgeführten Arbeiten nichts zu tun habe. Insbesondere seien derartige Kosten nicht auf die berufliche Tätigkeit in ihrem Haus zurückzuführen (Beweis Blatt 32 ff.). Die Klägerin beantragt,

der Beklagten aufzugeben, die aufgewandten Kosten für Berufskrankheiten (Blatt 167 der Beklagtenakte) nach Personen, Schadensereignissen sowie Diagnosen aufzuschlüsseln und vorzulegen,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid über die Veranlagung zum Gefahrtarif vom 19.12.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2001 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin der Tarifstelle 0,8/Gefahrklasse 1,1 zuzuordnen,
3. der Beklagten aufzugeben, die aufgewandten Kosten für Berufskrankheiten (Blatt 167 der Beklagten) nachvollziehbar und so detailliert wie möglich aufzuschlüsseln und vorzulegen,
hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verweist erneut darauf, dass die Klägerin 1995 der Tarifstelle 2204 (Verarbeitung von überwiegend leichten Blechen) mit der Gefahrklasse 3,4 zugeordnet gewesen war. Mit dem Gehaltstarif 1995 sei die Tarifstelle 9 eingerichtet worden, in der die Herstellerunternehmen von Kolben, Pumpen, Turboladern, Felgen, Rädern, Kupplungen, Wellen, Getrieben, Lenkungen, Bremsaggregaten, Stoßdämpfern, Gleitlagern und Achsen für Kraftwagen zusammengefasst worden seien.

Als Kraftfahrzeugzulieferer seien die Hersteller von Abgasreinigungs- und Schalldämpfersystem dieser Tarifstelle zugeordnet worden. Wegen der unterschiedlichen Belastungsziffer im Vergleich zu den übrigen Kfz.-Zulieferern sei die Zuordnung zur unter Beobachtung erfolgt. Im Beobachtungszeitraum 1996 bis 1999 hätten sich die Belastungsverhältnisse der Hersteller von Abgasreinigungs- und Schalldämpfersystemen nicht wie erwartet der Belastungssituation der übrigen Kfz.-Zulieferer angenähert, sondern sich im Gegenteil verschlechtert, was sich aus der Berechnung Blatt 167 der Verwaltungsakten ergebe.

Da die im Beobachtungszeitraum erreichte Belastungsziffer von 4,89 noch deutlich über der Gehaltstarifstelle 1322 liege, sei die Neuordnung erforderlich und entsprechend der bis 1995 erfolgten Praxis durchgeführt worden. Die Einrichtung einer eigenen Tarifstelle für Abgasanlagenhersteller sei nicht geboten gewesen, da die Belastungssituation derjenigen der Unternehmensgruppe "Hersteller von leichten Blechen" entspreche.

Am 15.04.2002 erging Beitragsbescheid für das Jahr 2001.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19.12.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.10.2001 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin auch nicht in ihren Rechten. Insbesondere hat die Klägerin keinen Anspruch auf Zuordnung zur Tarifstelle 8.

Nach § 159 Abs. 1 SGB VII veranlagt der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahr tariff zu den Gefahr klassen.

Nach § 157 Abs. 1 SGB VII setzt der Unfallversicherungsträger einen Gefahr tariff als autonomes Recht fest. In dem Gefahr tariff sind zur Abstufung der Beiträge Gefahr klassen festzustellen.

Bereits aus dieser Formulierung folgt, dass die nach § 33 Abs. 1 SGB IV zuständige Vertreterversammlung bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Gefahr tariffs einen weiteren Regelungsspielraum hat, der von den Gerichten nur begrenzt überprüfbar ist. Insbesondere sind die dem Gefahr tariff neben den rechnerischen Elementen immanenten wertenden Entscheidungen einer Nützlichkeits- oder Zweckmäßigkeitprüfung durch die Gerichte entzogen. Da die Gefahr tarife für eine Vielzahl von Einzelfällen gelten, sind sie notwendigerweise auf Generalisierungen und Pauschalisierungen angewiesen. Hierauf beruhende Härten sind dabei hinzunehmen. Für die Gerichte überprüfbar ist lediglich, ob der betreffende Gefahr tariff mit den Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts in Einklang steht und kein höherrangiges Recht verletzt wurde (vgl. Ricke, Kasseler Kom., SGB VII, § 157, 6).

Bezüglich der Tarifstellen bestimmt § 157 Abs. 2 SGB VII, dass der Gefahr tariff nach Tarifstellen gegliedert wird, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleiches gebildet werden.

Die einzelnen Tarifstellen bilden demnach Risikogemeinschaften, die durch ein in etwa gleichgroßes Gefährdungsrisiko gekennzeichnet sind (vgl. Schmitt SGB VII Kom., 1998, § 157, 9f.). Zahl und Inhalt der einzelnen Tarifstellen stehen dabei im Ermessen des Versicherungsträgers, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die einzelnen Stellen ausreichend groß sind. Ob beim Gewerbezeitarif im Gegensatz zum Belastungstariff mehrere Gewerbezeitweige zusammengefaßt werden und ob dabei das Belastungs- oder Technologieprinzip angewandt wird, steht ebenfalls im Ermessen des Versicherungsträgers.

Was die Gefahr klassen betrifft, so bestimmt § 157 Abs. 3 SGB VII, dass sie aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten errechnet werden.

Nach der hierzu versicherungsmathematisch entwickelten Formel sind die im Beobachtungszeitraum angefallenen Entschädigungslasten multipliziert mit 1000 durch die im Beobachtungszeitraum angefallenen Entgelte zu dividieren (vgl. Ricke a.a.O. § 157, 14). Die sich hieraus ergebende Belastungsziffer stellt die Gefahrklasse für die betreffende Tarifstelle dar.

Diesen gesetzlichen Vorgaben sind bei der Zuordnung der Klägerin ab 2001 zur Tarifstelle 13 mit der Gefahrklasse 3,4 Rechnung getragen worden.

Zunächst war die Beklagte bei der Tarifstellenbildung nicht daran gehindert, die im vorangegangenen Fahrertarif erfolgte Regelung abzuändern, denn eine Bindung an die bisherige Einordnung besteht nicht (vgl. Ricke, Kassler Kommentar, SGB VII, § 157 Anmerk. 21).

Was die Frage der Zuordnung zu der Tarifstelle 8 betrifft, so unterfällt die Klägerin dem Wortlaut nach nicht der Aufzählung. Aus dem Ausdruck "folgender" ergibt sich, dass die dort genannte Aufzählung enumerativ ist. Dass die Hersteller von Stoßdämpfern und Schalldämpfersystemen in der Tarifstelle 9 ebenfalls nicht aufgeführt waren, ist bereits deswegen nicht erheblich, weil die dortige Aufzählung nicht enumerativ war. Demnach lässt sich das Klagebegehren aus dem Wortlaut nicht herleiten.

Es lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass die Klägerin von der Technologie und den Fertigmethoden den in der Tarifstelle 8 genannten Herstellern kompletter Teile für Kraftwagen usw. entspreche. Unabhängig davon, dass dieser Vortrag pauschal erfolgt ist und daher nicht überprüft werden kann, ist das Technologieprinzip weder das einzige noch das ausschlaggebende Kriterium für die Zuordnung. Wenn die Tarifstelle als Zusammenfassung von Risikogemeinschaften nach Gewerbebezweigen definiert wird (vgl. Ricke a.a.O., § 157 Anmerk. 8), so folgt daraus, dass der Belastungsziffer ein mindestens gleich hoher Stellenwert zukommt mit der Folge, dass es im Ermessen der Beklagten liegt, unter Beachtung der weiteren unfallversicherungsrechtlichen Kriterien wie Risikoausgleich innerhalb der Tarifstelle eine Zuordnung zu treffen. Eine willkürliche Differenzierung ist nicht schlüssig dargelegt und auch nicht erkennbar.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang mit Nichtwissen ~~bestreitet, bezüglich der Belastungsziffer eine für die~~ Tarifstelle 13 typische Entwicklung aufzuweisen, so kann sie mit diesem Vortrag nicht gehört werden. Ausweislich Blatt 167 der Verwaltungsakten hat die Beklagte unter Zugrundelegung des entsprechenden Zahlenmaterials für die Hersteller von Abgabereinigungs- und Schalldämpfersystemen für die Jahre 1996 bis 1999 eine Belastungsziffer von 4,8996 errechnet. Dies wurde der Klägerin ausweislich Blatt 169 der Verwaltungsakten am 21.03.2001 mitgeteilt. Die von der Klägerin hierzu erfolgte Dif-

ferenzierung zwischen Aufwendungen für Unfälle und solche für Berufskrankheiten widerspricht der geltenden Rechtslage, weil die Entschädigungsleistungen beides beinhalten. Eine entsprechende Beweisaufnahme war nicht erforderlich.

Das Klagebegehren kann auch nicht darauf gestützt werden, dass andere in der Tarifstelle 8 angeführte Zulieferer von Autoteilen wie Kupplungen und Felgen eine Belastungsziffer von 3,0 bzw. 4,0 aufweisen. Dieser Vortrag, als wahr unterstellt, kann das Klagebegehren bereits deswegen nicht begründen, weil die Klägerin bezüglich der Belastungsziffern deutlich höher liegt und eine Verletzung des Gleichheitssatzes bereits wegen ausscheidet. Im Übrigen kann, da nicht streitgegenständlich, die Rechtmäßigkeit der Zuordnung der Hersteller von Kupplungen und Felgen dahinstehen.

Der offensichtlich an § 48 SGB X orientierte Vortrag, die Gefahrklassenänderung sei bereits deswegen rechtswidrig, weil keine Veränderung des Gefährdungsrisikos vorliege, verkennt, dass es sich beim Fahrertarif um autonomes Satzungsrecht im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt handelt.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Einrichtung einer Tarifstelle "Hersteller von Abgasreinigungs- und Schalldämpfersystemen" weil die Tarifstellenbildung nach Zahl und Inhalt im Ermessen des Unfallversicherungsträgers steht (vgl. Ricke a.a.O, § 157 Anmerk. 9). Ob eine Tarifstelle "Hersteller von Abgasreinigungs- und Schalldämpfersystemen" den unfallversicherungsrechtlichen Prinzipien wie Risikoausgleich, hinreichende Größe usw. genügen würde, kann daher dahinstehen.

Soweit die Klägerin sich auf einen Rückgang der Belastungen für das Jahr 2000 beruft, kann dieser dahinstehen, denn das Jahr 2000 war bei Erlass des Fahrertarifs 2001 noch nicht abgelaufen. Mithin konnte ein entsprechender Rückgang der Belastungen nicht berücksichtigt werden.

Der Rechtsstreit war auch entscheidungsreif. Dem Beweisantrag der Klägerin vom 26.07.2002 war nicht stattzugeben, da es für den Fahrertarif auf die Unterscheidung zwischen Aufwendungen für Berufskrankheiten und Unfälle nicht ankommt, sondern auf die Gesamtbelastung. Dass die Entschädigungsleistungen um etwas das 2 1/2-fache gestiegen sind, räumt die Klägerin mit Schriftsatz vom 01.07.2002 selbst ein. Ob diese Steigerung gerade auf der im Haus der Klägerin ausgeführten Arbeiten beruht, ist ebenfalls unerheblich.

Die Klage erwies sich demnach sowohl bezüglich der Hauptanträge als auch des Hilfsantrages als unbegründet und war mit der Kostenfolge aus § 193 SGG abzuweisen.